

[k]

Ordnung über den Nachweis
eines vorbereitenden Praktikums
als Zulassungsvoraussetzung für ein Studium
in der Fakultät Erhaltung von Kulturgut

der HAWK
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen
in Hildesheim

Ordnung über den Nachweis eines vorbereitenden Praktikums als Zulassungsvoraussetzung für ein Studium in der Fakultät Erhaltung von Kulturgut

§ 1

Dauer des Praktikums

(1) Nach erfolgreich durchlaufenem Feststellungsverfahren mit Zulassungsprüfung Fakultät Erhaltung von Kulturgut ist zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen nach § 18 NHG eine der Fakultät Erhaltung von Kulturgut entsprechende zwölfmonatige praktische Tätigkeit abzuleisten.

[k]

(2) Das Praktikum ist in der Regel zusammenhängend und vor dem Studium abzuleisten.

§ 2

Zuordnung des Praktikums

(1) Die Studienkommission der Fakultät Erhaltung von Kulturgut entscheidet über die Zuordnung des vorbereitenden Praktikums oder einer praktischen Ausbildung in der Fakultät Erhaltung von Kulturgut.

Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf mit engem Bezug zum restauratorischen Bereich oder eine dem Praktikum gleichwertige Tätigkeit kann als studienvorbereitendes Praktikum ganz oder teilweise angerechnet werden.

(2) Die Studienkommission der Fakultät Erhaltung von Kulturgut kann Studierenden, die das vorbereitende Praktikum zu Beginn des 1. Semesters nicht nachweisen können, eine Ausnahme erteilen, wenn das Praktikum aus wichtigem Grund nicht durchgeführt werden konnte.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Gesundheitliche Gründe des Studierenden
2. Soziale Härten
3. Ableistung des Wehrdienstes/Ersatzdienstes
4. Hochschulwechsel/Fakultätswechsel

Das Praktikum ist spätestens am Ende des 4. Semesters nachzuweisen.

§ 3

Praktikumsstellen

Das vorbereitende Praktikum für das Studium in der Fakultät Erhaltung von Kulturgut kann in Restaurierungswerkstätten von Institutionen, Museen, Denkmalämtern und freien Werkstätten im In- und Ausland, die von Restauratoren/innen mit Diplom- oder Master-Abschluss geleitet werden und/oder Mitglied in den jeweiligen nationalen Berufsverbänden sind, abgeleistet werden. Es wird empfohlen, einen Praktikumsvertrag nach dem Muster in Anlage 1 abzuschließen.

§ 4**Ziele des Praktikums**

Durch die praktische Tätigkeit sollen folgende Ziele erreicht werden:

Der/die Praktikant/in soll - über die Festigung seiner Berufsentscheidung hinaus -

1. sich als Vorbereitung auf das Studium seiner/ihrer künstlerischen Sensibilität und seiner/ihrer manuellen, physischen und psychischen Eignung vergewissern;
2. Geduld, Ausdauer, Sorgfalt, Seh- und Beobachtungsvermögen prüfen, die als wesentliche Voraussetzungen für den Restauratorenberuf gelten;
3. die Werkstattorganisation und die Werkstatteinrichtung kennen lernen und Einblicke in die Realität der Arbeitsfelder und Arbeitsabläufe der Konservierung und Restaurierung gewinnen;
4. unter Anleitung mittels einfacher optischer Untersuchungsverfahren eine Vorstellung von der Erscheinung und Struktur gealterten, historischen Materials und seiner Gefährdung entwickeln und diese in Wort und Bild darlegen;
5. die Arbeitsbedingungen und das soziale Umfeld in der Werkstatt, auf der Baustelle und im Kulturbetrieb erleben.

[k]

§ 5**Praktikumsnachweis**

(1) Zum Nachweis des fachbezogenen Praktikums ist eine Bescheinigung des Praktikumsleiters, seiner Institution, Behörde oder Werkstatt erforderlich. Die Bescheinigung muss die Anschrift und Unterschrift enthalten.

(2) Auf Wunsch des Praktikanten/der Praktikantin soll der Praktikumsleiter ein Zeugnis ausstellen.

(3) Bei wesentlichen Ausfallzeiten (Krankheit, sonstige Abwesenheit) kann die Anerkennung des Praktikums ganz oder teilweise versagt werden.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Anlagen

1. Musterpraktikumsvertrag
2. Bescheinigung
3. Richtlinien